

RICHTLINIEN ZUR SICHERUNG GUTER WISSENSCHAFTLICHER PRAXIS

Präambel

§ 1. (1) Wissenschaftliche Arbeit dient dem Erkenntnisgewinn. Grundvoraussetzung ist die intellektuelle Redlichkeit der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. Anders als der manchmal schwer abzugrenzende Irrtum widerspricht Unredlichkeit in der wissenschaftlichen Arbeit dem Wesen der Wissenschaft und der Verantwortung der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler gegenüber der Gesellschaft.

(2) Diese Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis sollen dazu beitragen, wissenschaftliches Fehlverhalten zu vermeiden und dadurch die Qualität wissenschaftlicher Arbeit zu fördern. Sie bilden auch die Grundlage für die universitätsinterne Untersuchung und Klärung von Fällen vermuteten wissenschaftlichen Fehlverhaltens durch Universitätsangehörige oder sonst an der Universität tätige Personen.

(3) Die in diesen Richtlinien aufgestellten Regeln gelten für alle Universitätsangehörigen sowie für alle sonst an der Universität tätigen Personen. Andere gesetzlich oder satzungsrechtlich geregelte Bestimmungen und Verfahren bleiben unberührt.

I. Gute wissenschaftliche Praxis und wissenschaftliches Fehlverhalten

Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit; Falschangaben

§ 2. (1) Wissenschaftliche Arbeit hat stets lege artis zu erfolgen, d.h. in Einklang mit rechtlichen Regelungen, ethischen Normen, anerkannten Grundsätzen wissenschaftlicher Arbeit und dem aktuellen Stand der Erkenntnisse und Methoden der jeweiligen Wissenschaftsdisziplin. Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung müssen kritisch hinterfragt werden.

(2) Unzulässig ist es, in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Angaben zu machen. Falsche Angaben sind insbesondere das Erfinden von Daten; das Verfälschen von Daten, etwa durch Auswählen, Zurückweisen oder Unterdrücken unerwünschter Ergebnisse oder durch die Manipulation von Darstellungen und Abbildungen sowie unrichtige Angaben in Bewerbungsschreiben oder Förderanträgen.

Autorschaft

§ 3. (1) Autorinnen und Autoren wissenschaftlicher Veröffentlichungen tragen die Verantwortung für deren Inhalt stets gemeinsam. Als Mitautorin bzw. als Mitautor ist jede Person zu benennen, die an der Erstellung der Veröffentlichung selbst wesentlich durch eigene inhaltliche Beiträge beigetragen hat. Die Leitung einer Einrichtung, ein Vorgesetztenverhältnis oder die Finanzierung eines Forschungsvorhabens begründen keine Autorschaft, ebenso ist eine „Ehrenautorschaft“ ausgeschlossen. Sofern Art und Umfang der Veröffentlichung sowie die Anzahl der beitragenden Autorinnen und Autoren es zulassen, ist auch kenntlich zu machen, welchen Beitrag die einzelne Person geleistet hat.

(2) Unzulässig ist es, das geistige Eigentum oder die Persönlichkeitsrechte anderer Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler zu verletzen. Eine solche Verletzung liegt insbesondere vor bei unbefugter Verwertung fremder wissenschaftlicher Arbeiten oder Teilen von ihnen unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat); bei der Ausbeutung fremder Forschungsansätze und Ideen, insbesondere als Gutachterin oder als Gutachter (Ideendiebstahl); bei der Anmaßung oder unbegründeten Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft; bei der unbefugten Veröffentlichung und beim unbefugten Zugänglichmachen fremder wissenschaftlicher Arbeiten gegenüber Dritten, solange die Autorin oder der Autor das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehrmeinung oder den

Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht hat; sowie bei der Inanspruchnahme der Autorschaft oder Mitautorschaft eines anderen ohne dessen Einverständnis oder ohne dass der andere wesentlich zum Inhalt der Veröffentlichung beigetragen hat.

Kollegialität und Kooperation

§ 4. (1) Bei der Durchführung von Forschungstätigkeiten sind bestehende Interessenkonflikte stets offen zu legen. Die Begutachtung der Forschungstätigkeit anderer ist bei Befangenheit oder direkter Konkurrenzsituation abzulehnen. Die in der eigenen Arbeit verwendeten Resultate, Ideen und Publikationen anderer Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sind in angemessener Weise zu berücksichtigen und zu zitieren.

(2) Unzulässig ist die vorsätzliche oder grob fahrlässige Behinderung der Forschungstätigkeit anderer, der leichtfertige und unlautere Versuch, das wissenschaftliche Ansehen anderer Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zu mindern sowie die Sabotage der Forschungstätigkeit einschließlich des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstigen Sachen, die andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zur Durchführung ihrer Forschungstätigkeit benötigen.

Dokumentation

§ 5. (1) Methoden, Organisation und Ablauf sowie die Ergebnisse (z.B. Rohdaten, Messergebnisse) wissenschaftlicher Tätigkeit sind unbeschadet anderer gesetzlicher Bestimmungen für eine Frist von zumindest zehn Jahren nach ihrer Entstehung zu dokumentieren, zu sichern und aufzubewahren. Sofern möglich, gilt dasselbe für Präparate. Die Aufbewahrung hat in den Räumen der Universität zu erfolgen.

(2) Unzulässig ist die Beseitigung von Ergebnissen wissenschaftlicher Tätigkeit, sofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen, disziplinbezogen oder allgemein anerkannte Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens oder gegen die in Abs. 1 enthaltenen Regeln verstoßen wird.

Mitverantwortung für das Fehlverhalten anderer

§ 6. Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten anderer kann sich unter anderem ergeben aus der aktiven Beteiligung am Fehlverhalten anderer, aus der Mitwissenschaft um Fälschungen durch andere, aus der Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Publikationen sowie aus einer groben Vernachlässigung einer bestehenden Aufsichtspflicht.

Prävention

§ 7. (1) Angehörige des wissenschaftlichen Universitätspersonals mit Vorgesetzten- oder Betreuungsfunktion sollen die Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis und die Kriterien wissenschaftlichen Fehlverhaltens in der Ausbildung und Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses angemessen thematisieren.

(2) Die Kommission zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis (§ 9) soll den Universitätsangehörigen in geeigneter Weise Empfehlungen zu Standards guter wissenschaftlicher Praxis geben.

II. Einrichtungen zur Untersuchung wissenschaftlichen Fehlverhaltens

Vertrauenspersonen

§ 8. (1) Zur Vermittlung der Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis sowie zur Beratung und Sachverhaltsklärung in Fällen vermuteten wissenschaftlichen Fehlverhaltens wählt der Senat fünf Vertrauenspersonen. Zur Vertrauensperson können mit ihrem Einverständnis Angehörige der Universität Salzburg mit Ausnahme der Mitglieder des Rektorats gewählt

werden. Auf ein ausgewogenes Verhältnis der Fakultäten und der im Senat vertretenen Gruppen ist Bedacht zu nehmen.

(2) Die Vertrauenspersonen werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die unmittelbare Wiederwahl einer Vertrauensperson ist einmal möglich. Die Vertrauenspersonen sind in der Ausübung ihres Amtes unabhängig und keinen Weisungen unterworfen.

Kommission zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

§ 9. (1) Die vom Senat gewählten Vertrauenspersonen bilden gemeinsam die Kommission zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis. Die Kommission wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren eine bzw. einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die bzw. der Vorsitzende beruft die Sitzungen der Kommission ein und leitet sie.

(2) Für die Tätigkeit der Kommission gilt die Geschäftsordnung des Senates.

(3) Die Kommission erstattet dem Rektorat und dem Senat jährlich einen schriftlichen Bericht über ihre Arbeit, in dem sie auf die Tätigkeitsschwerpunkte des Berichtszeitraums eingeht. Dabei stellt sie in anonymisierter Form die Fälle vor, mit denen sie in diesem Zeitraum befasst war. Sie kann in dem Bericht Empfehlungen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis aussprechen.

III. Verfahren zur Untersuchung wissenschaftlichen Fehlverhaltens

Verdachtsmeldung und Verfahrenseinleitung

§ 10. (1) Universitätsangehörige sollen die fachlich zuständige Vertrauensperson über einen ihnen zur Kenntnis gelangten konkreten Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten informieren. Universitätsangehörige mit Vorgesetztenfunktion sind unter diesen Voraussetzungen dazu verpflichtet, die fachlich zuständige Vertrauensperson zu informieren. Die Meldung soll schriftlich unter Nennung aller Tatsachen und Beweismittel erfolgen. Bei einer mündlichen Meldung hat die Vertrauensperson einen entsprechenden Vermerk zu erstellen. Anonymen Meldungen wird nicht nachgegangen. Bei möglicher Befangenheit der fachlich zuständigen Vertrauensperson soll eine andere Vertrauensperson über den Verdacht informiert werden.

(2) Aufgrund einer solchen Meldung leitet die informierte Vertrauensperson ein Verfahren zur Untersuchung vermuteten wissenschaftlichen Fehlverhaltens ein, wenn die Rechte von Universitätsangehörigen, ehemaligen Universitätsangehörigen oder sonst an der Universität tätigen oder tätig gewesen Personen betroffen und möglicherweise verletzt sind oder wenn die Person, gegen die der Verdacht geäußert wurde, Universitätsangehörige oder Universitätsanhöriger, ehemalige Universitätsangehörige oder ehemaliger Universitätsangehöriger oder eine sonst an der Universität tätige oder tätig gewesene Person ist. Sie informiert die Rektorin bzw. den Rektor sowie die übrigen Vertrauenspersonen über den Umstand der Verfahrenseinleitung.

(3) Beteiligte des Verfahrens sind die Person, die den Verdacht gemeldet hat, die Person oder die Personen, gegen die sich der Verdacht richtet sowie alle Personen, deren Rechte betroffen und möglicherweise verletzt sind, soweit sie namentlich bekannt sind.

Sachverhaltsklärung durch die Vertrauensperson

§ 11. (1) Die über einen Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten informierte Vertrauensperson versucht, den Sachverhalt aufzuklären und gibt dabei der Person, gegen die sich der Verdacht richtet, eine erste Gelegenheit zur Stellungnahme. Der Versuch der Sachverhaltsklärung ist in angemessener Zeit durchzuführen und abzuschließen.

(2) Bleibt danach der Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten bestehen, legt die mit dem Verdacht befasste Vertrauensperson den Fall der Kommission vor. Andernfalls stellt sie das Verfahren ein und unterrichtet die Verfahrensbeteiligten darüber. Jeder der Verfahrensbeteiligten hat dann das Recht, innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung der Vertrauensperson die Vorlage des Falles an die Kommission zu verlangen.

Verfahren vor der Kommission

§ 12. (1) Die Kommission tritt auf Vorschlag eines ihrer Mitglieder zusammen. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Im Einzelfall befangene Vertrauenspersonen sind von der Mitwirkung in diesem Einzelfall ausgeschlossen.

(2) Die mit der Sachverhaltsklärung befasst gewesene Vertrauensperson berichtet den übrigen Mitgliedern über den gemeldeten Verdacht sowie über den bisherigen Verlauf der Sachverhaltsklärung. Die Kommission beschließt nach Beratung über die Notwendigkeit weiterer Untersuchungsmaßnahmen, mit deren Durchführung sie gegebenenfalls eines oder mehrere ihrer Mitglieder beauftragt, und arbeitet auf eine zügige Erledigung des Verfahrens hin.

(3) Die Kommission hat vor Abschluss ihrer Untersuchungen alle Verfahrensbeteiligten (§ 10 Abs. 3) mündlich oder schriftlich zu dem gemeldeten Verdacht zu befragen. Bei mündlichen Befragungen können die Verfahrensbeteiligten eine Person ihres Vertrauens als Beistand beiziehen. Nach Abschluss der Untersuchungsmaßnahmen ist der Person, gegen die sich der Verdacht richtet, das Ergebnis der Untersuchungsmaßnahmen mitzuteilen und ihr Gelegenheit zu einer abschließenden Stellungnahme zu geben.

(4) Sitzungen der Kommission sind nicht öffentlich. Mitgliedern des Rektorats oder von ihnen beauftragten Personen ist die Teilnahme an den Sitzungen zu gestatten. Bei Bedarf kann die Kommission sachverständige Personen hinzuziehen. Die wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen sind zu protokollieren, die Protokolle zumindest zehn Jahre aufzubewahren.

Entscheidung der Kommission

§ 13. Nach Abschluss ihrer Untersuchungen hat die Kommission möglichst kurzfristig darüber zu entscheiden, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Sie entscheidet in freier Beweiswürdigung und unter Berücksichtigung aller be- und entlastenden Beweismittel und Tatsachen. Die Entscheidung ist allen Verfahrensbeteiligten sowie der Rektorin bzw. dem Rektor schriftlich mitzuteilen. Hält die Kommission wissenschaftliches Fehlverhalten für erwiesen, schlägt sie der Rektorin bzw. dem Rektor mögliche Konsequenzen vor.

Folgen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

§ 14. (1) Die Rektorin bzw. der Rektor veranlasst allfällige inneruniversitäre Konsequenzen wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen und satzungsrechtlichen Bestimmungen kommt im Einzelfall die Aberkennung eines von der Universität Salzburg verliehenen akademischen Grades oder Titels in Betracht. Steht die des wissenschaftlichen Fehlverhaltens überführte Person in einem Beschäftigungsverhältnis zur Universität, können auch arbeits- bzw. dienstrechtliche Konsequenzen eingeleitet werden.

(2) Ergibt sich während oder nach Abschluss eines Verfahrens zur Untersuchung vermuteten wissenschaftlichen Fehlverhaltens der Verdacht auf eine strafbare Handlung, ist der Rektorin bzw. dem Rektor darüber unverzüglich Bericht zu erstatten, der über die weitere Vorgehensweise entscheidet.

(3) Wissenschaftliches Fehlverhalten kann nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften zivilrechtliche Konsequenzen insbesondere in Form von Herausgabeansprüchen, Unterlassungsansprüchen, Rückforderungsansprüchen und Schadenersatzansprüchen haben, die sowohl von der Universität als auch von betroffenen Dritten geltend gemacht werden können.

(4) Zu den möglichen Folgen wissenschaftlichen Fehlverhaltens zählt nach Maßgabe des Datenschutzrechtes auch die Unterrichtung Dritter über das Ergebnis des Verfahrens und über die getroffenen Maßnahmen. Für solche Unterrichtungen ist ausschließlich das Rektorat zuständig.

Wiederaufnahme eines abgeschlossenen Verfahrens

§ 15. Die Wiederaufnahme eines bereits abgeschlossenen Verfahrens kann von jeder bzw. jedem Verfahrensbeteiligten verlangt werden, wenn neue Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht werden können, die voraussichtlich zu einer anderen Entscheidung des Verfahrens geführt hätten. Ein solches Verlangen ist an eine Vertrauensperson zu richten.

Wahrung der Verschwiegenheit

§ 16. Die Vertrauenspersonen sowie alle an einem Verfahren zur Untersuchung vermuteten wissenschaftlichen Fehlverhaltens beteiligten Personen (§ 10 Abs. 3) sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit als Vertrauensperson und nach Abschluss des Verfahrens fort.

IV. Schlussbestimmungen

Schlussbestimmungen

§ 17. (1) Diese Richtlinien treten mit ihrer Verkündung in Kraft. Sie finden auf alle Fälle von vermutetem wissenschaftlichen Fehlverhalten Anwendung, die nach ihrem Inkrafttreten gemeldet werden (§ 10).

(2) Abweichend von § 8 Abs. 2 beträgt die erste Amtszeit von zwei der ersten fünf nach Inkrafttreten dieser Richtlinien gewählten Vertrauenspersonen drei Jahre. Die betreffenden beiden Vertrauenspersonen sind unmittelbar nach ihrer Wahl durch Losentscheid zu ermitteln.